

§ 23 Sbg. WFG 2015

Sbg. WFG 2015 - Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 2015

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2025

1. (1)Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.
2. (2)Der Zuschuss besteht aus einem Grundbetrag und (allfälligen) Zuschlägen. Die Höhe des Grundbetrages kann je Quadratmeter förderbarer Wohnnutzfläche oder nach der jeweiligen Familienkonstellation festgesetzt werden.
Zuschläge können gewährt werden für:
 1. 1.Alleinerzieher oder Alleinerzieherinnen,
 2. 2.Jungfamilien,
 3. 3.kinderreiche Familien,
 4. 4.Kinder und sonstige nahestehende Personen,
 5. 5.energetische und ökologische Maßnahmen,
 6. 6.die sparsame Verwendung von Grund und Boden,
 7. 7.Standortqualitäten,
 8. 8.sonstige Maßnahmen (Denkmalschutz, barrierefreie Ausstattung, betreutes Wohnen, pflegebedingte Maßnahmen udgl).
3. (3)Die Höhe des Zuschusses kann in Abhängigkeit vom Kaufpreis je m² Wohnnutzfläche (gesamt oder förderbar) oder der Rechtsform (Eigentum, Baurecht, Baurechtswohnungseigentum) vermindert werden.
4. (4)Die näheren Festlegungen zu den Abs 1 bis 3 sowie zur Auszahlung des Zuschusses sind von der Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

In Kraft seit 01.07.2022 bis 31.12.2024

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at